

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Mitglieder aus Parlament und Regierung,

Im Folgenden möchte ich auf den Bereich Soziales eingehen

Die Sonderdotation zur Bekämpfung der Energiearmut wurde im Rahmen des Dekrets vom 13. Dezember 2021 eingeführt, um den Menschen in unserer Gemeinschaft während der Energiekrise gezielt zu helfen. Aufgrund der Ukraine-Krise und der drastisch gestiegenen Energiepreise wurden die Mittel als flexible Unterstützung für die ÖSHZ zur Verfügung gestellt.

Während der Energiekrise haben die ÖSHZ diese Gelder unter anderem für Sensibilisierungskampagnen, Schulungen des Personals oder Energieaudits genutzt. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass diese Gelder nicht immer direkt zur Minderung der Energiearmut eingesetzt wurden, dies aufgrund einer nicht verlangten Zweckbindung. Was in dieser Situation auch gut und richtig war, um zu gezielt zu helfen.

Heute hat sich die Situation verändert: **Die Auswirkungen der Energiekrise haben sich im Jahr 2024 stabilisiert, und die Maßnahme war von Anfang an zeitlich befristet.** Daher wird die Energiedotation an die neun öffentlichen Sozialhilfezentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft **ab dem 1. Juli 2025 eingestellt.** Die Auszahlung für das erste Halbjahr 2025 erfolgt noch als **einmalige Zahlung.**

Gleichzeitig bleiben allerdings andere gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bestehen, wie höhere Energieprämien für einkommensschwache Haushalte, Energieprämien für Mietwohnungen und Investitionen in die Sanierung des sozialen Wohnungsbaus.

Zusätzlich kommen ärmere Haushalte in den Genuss föderaler Maßnahmen wie der soziale Stromtarif oder die Heizzulagen.

Durch eine gezielte Unterstützung der **Sozialen Immobilienagenturen** soll außerdem bezahlbarer Wohnraum unterstützt werden – eine direkte, effektive Maßnahme zur Unterstützung bedürftiger Menschen.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die gleichzeitige Erhöhung der Sozialhilfedotation der ÖSHZ-Klientel zugutekommt

Eine wichtige Reform dieses Programmdekrets ist die Einführung der Fachpflegefamilien

Die Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen, insbesondere bei der Bereitstellung passender Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche mit komplexen Bedürfnissen. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen, ohne die jungen Menschen aus ihrem vertrauten Umfeld zu reißen.

Das **Dekret vom 13. November 2023** legt hierfür die gesetzliche Grundlage. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung der **Fachpflegschaft**, die speziell für Kinder mit erhöhtem pädagogischen Betreuungsbedarf geschaffen wird. Fachpflegefamilien kombinieren das Modell einer familiären Betreuung mit professioneller pädagogischer

Begleitung. Dies ist besonders relevant für Kinder mit Traumata, Bindungsstörungen oder neurologischen Herausforderungen.

Die Fachpflegefamilien erhalten ein eigenes **Statut als Selbstständige**, um ihnen die notwendige finanzielle und rechtliche Sicherheit zu bieten. Dies geht mit besonderen Qualifikationsanforderungen einher, darunter pädagogische Fachkenntnisse sowie ein entsprechender zeitlicher Freiraum. Die Anerkennung erfolgt für sechs Jahre und kann für **Bereitschafts- oder Langzeitpflege** erteilt werden.

Ein zentrales Anliegen ist die Sicherstellung der Finanzierung. Dafür sind **drei Komponenten** vorgesehen:

1. **Tagespauschale pro Kind**, analog zu regulären Pflegefamilien.
2. **Vergütung für die Fachleistung**, als Anerkennung der professionellen Arbeit.
3. **Ausgleichszahlung**, falls die Mindestaufnahmekapazität von drei Kindern nicht erreicht wird.

Zusätzlich regelt das Dekret die **Inspektion und Kontrolle**, um eine angemessene Betreuung sicherzustellen. Bei Verstößen sind Sanktionen vorgesehen.

Diese Reform stellt sicher, dass besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche nicht durch das Hilfenetz fallen und angemessen betreut werden. Sie schafft eine **strukturelle und finanzielle Basis für Fachpflegefamilien**, damit diese verantwortungsvoll ihre Aufgabe erfüllen können.

Ein entscheidender Schwerpunkt dieses Programmdekretes ist es bürokratische Prozesse effizienter zu gestalten.

Das gilt auch für die künftige Finanzierung **der sozialen Treffpunkte**. Die aktuelle Zuschussform der effektiven Personalkosten bündelt viel Personal- und Zeit, Ressourcen der Verwaltung und der sozialen Treffpunkt zur Berechnung der Abrechnung. Im Sinne des Bürokratieabbaus wird eine Pauschalbezuschussung von 85.000 Euro pro Jahr eingeführt, die sowohl Personal als auch Funktionskosten umfasst und jährlich um 1,25% indexiert wird. Dies bedeutet ebenfalls eine Erleichterung für die sozialen Treffpunkte, da sie ihre Kosten nicht mehr in dem aktuellen Detail belegen müssen. Ein weiterer Vorteil der pauschal Zuschussung ist die größere Flexibilität für die sozialen Treffpunkte: Sie können frei über die zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden und ihre Ressourcen gezielter einsetzen. Außerdem wird die Anerkennung der sozialen Treffpunkte auf unbestimmte Zeit erteilt.

Wir begrüßen die administrative Vereinfachung, dennoch möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die sozialen Treffpunkte in den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedlich strukturiert sind und die Anzahl an Angeboten stark variieren! Dementsprechend muss mittelfristig darüber nachgedacht werden, wie den Treffpunkten in den Gemeinden mit den meisten Bedarfen und den meisten Angeboten, zusätzlich unter die Arme gegriffen werden kann. Sonst führt eine Pauschalbezuschussung im schlimmsten Fall nämlich zu weniger Angeboten und das kann nicht in unserem Sinne sein.

Auch im Bereich Beschäftigung und Bildung steht das Programmdekret im Zeichen des Bürokratieabbaus. Gerade im Bereich Beschäftigung werde ich nicht auf die einzelnen Anpassungen eingehen, erlauben sie mir aber ein Wort zu der geplanten Umwandlung der BVA Stellen.

Das Publikum in unseren Schulen wird immer heterogener, da haben wir in den letzten Monaten viel drüber gesprochen. Im Rahmen der Bildungsanalyse der OECD sind klare Handlungsfelder aufgezeigt worden, um auf diese Herausforderung zu reagieren. Eine davon ist die Einführung eines Sozialindex bei der Schulfinanzierung. Die OECD bescheinigt der DG bereits jetzt ein hohes Maß an Chancengerechtigkeit. Allerdings werden auch viele finanzielle Mittel in das Bildungswesen investiert, ohne dass der Output stimmt. Wir bleiben also hinter unseren Möglichkeiten zurück. Ein Punkt wo angesetzt werden kann, ist die Finanzierung der Schulen. Durch zusätzliche Mittel für Schulen, die vermehrt Kinder aus einem sozioökonomisch benachteiligtem Umfeld beschulen, kann eine Flexibilisierung des Stundenkapitals besser den Bedürfnissen entsprechen, auch um vermehrt Lehrer oder Sozialarbeiter zu beschäftigen um den Diversitätsmerkmalen der Schüler angepasst begegnen zu können.

Die OECD hält fest, dass die Wahrscheinlichkeit eine Klasse zu Wiederholen, mit dem sozioökonomischen Statut der Schüler verbunden ist. Gleichzeitig zeigt die Forschung, dass das klassische "Doppeln" nicht geeignet ist, um Lernschwierigkeiten zu beheben. Sinnvoller sind frühzeitige und spezifische Interventionen um Klassenwiederholungen und Schulabbrüche zu verhindern. Genau das soll hier ermöglicht werden!

Mit der Reform der BVA-Stellen, also anders gesagt mit der Abschaffung der BVA Verträge und einer Schaffung von Stellen- und Stundenkapital für besondere Zwecke, möchte man eine Überbrückungs-Lösung einführen, bis zur Einführung eines neues Modells der Schulfinanzierung.

Ziel dieser Übergangslösung ist es:

1. Dienstrechtliche Nachteile für Personalmitglieder, die im BVA Satut gearbeitet zu haben abzuschaffen. Auch wenn bereits Dienstage angesammelt werden können, stehen nicht die gleichen Möglichkeiten zu verfügung, bspw bei dem Rückgriff auf gewisse Urlaubsformen
2. Die Abwicklung von BVA und Sonderaufträgen bedeutet für Schulträger, Schulen und der Unterrichtsverwaltung einen hohen administrativen Aufwand
3. Da die Schulen auch heute schon spezifische Bedarfe haben, die erst gezielt mit der Einführung des Sozialindex abgedeckt werden können, soll durch diese Übergangslösung Abhilfe geschaffen werden.

Der Staatsrat hat nun in seinem Gutachten gefordert, dass nach dem Legalitätsprinzip Mindestkriterien zur Vergabe der Ressourcen festgelegt werden müssten, um die Chancengerechtigkeit zu garantieren. Allerdings wurde uns im Ausschuss dargelegt, dass diese Einführung von Mindestkriterien im Grunde schon eine vorzeitige Umsetzung der geplanten Schulfinanzierungsreform vorgreifen würde. An einer entsprechenden Datengrundlage, Rechtsgrundlagen, Kriterien und messbare Indikatoren wird dementsprechend aktuell gearbeitet, umsetzen kann man diese Reform aktuell allerdings noch nicht, gleiches gilt also für die Festlegung von Mindestkriterien. Für eine detaillierte Auseinanderlegung der Argumentation, verweise ich auf den Bericht, es sein aber noch einmal darauf hingewiesen, dass wir hier von einer Übergangslösung sprechen.

Nichtsdestotrotz möchte ich darum bitten, dass die Zuteilung der Ressourcen weiterhin bedarfsorientiert gestaltet werden. In Artikel 139 werden die Verendungszwecke zwar

aufgelistet, aber die Bemerkungen des Staatsrates, bezüglich fehlender Mindestkriterien, machen auch deutlich, warum eine Reform der Schulfinanzierung so wichtig ist. Gleichzeitig muss auch klar sein, dass sich der Verwendungszweck der Ressourcen durch eine Umwandlung von BVA zu Stellen- oder Stundenkapital nicht ändert. Und dass die Reform der Schulfinanzierung dazu führen wird, dass sich dann vlt gewährtes Stundenkapital wieder verschiebt und nicht als "fixer Teil" der Ressourcen betrachtet wird.